

alter Text

neuer Text

---

## **Textgegenüberstellung**

**Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes**

## § 23 Abs. 3 lit. g NÖ Krankenanstaltengesetz

g) Dem Voranschlag sind ein Dienstpostenplan, eine Aufstellung über die Ermittlung des Aufwandes und der Behandlungsgebühr der Ambulatorien und eine Aufstellung über die Ermittlung der Pflegegebühren sowie über die Ermittlung des Finanzbedarfes beizuschließen.

g) Dem Voranschlag sind die in den Voranschlagsrichtlinien des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds definierten Unterlagen beizuschließen. Dies sind insbesondere ein Dienstpostenplan, eine Aufstellung über die Ermittlung des Aufwandes und der Behandlungsgebühr der Ambulatorien, eine Aufstellung über die Ermittlung der Pflegegebühren, eine Aufstellung über die Ermittlung des Finanzbedarfes, Leistungsbudgets auf LKF-Punkte-Basis.

## § 24 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz

(1) Die Voranschläge der Krankenanstalten bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Der Antrag auf Genehmigung des Voranschlages für das kommende Jahr ist in fünffacher Ausfertigung und zusätzlich auf Datenträger oder mittels elektronischer Datenübermittlung, bis 30. September beim NÖ Gesundheits- und Sozialfonds einzureichen. Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds hat den Antrag mit sämtlichen Ausfertigungen und einem Gutachten binnen sechs Wochen an die Landesregierung weiterzuleiten.

(1) Die Voranschläge der Krankenanstalten bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Der Antrag auf Genehmigung des Voranschlages für das kommende Jahr ist in zweifacher Ausfertigung, der Voranschlag auf Datenträger oder mittels elektronischer Datenübermittlung bis 20. November beim NÖ Gesundheits- und Sozialfonds einzureichen. Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds hat den Antrag, den Voranschlag und ein Gutachten binnen zehn Tagen an die Landesregierung weiterzuleiten.

## § 49 Abs. 3 NÖ Krankenanstaltengesetz

(3) Die Höhe der LKF-Gebührensätze richtet sich nach der Dotation des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds im LKF-Kern- und Steuerungsbereich und nach der Summe der gesamten abgerechneten LDF-Punkte und ermittelt sich als Produkt der für den einzelnen Patienten ermittelten LDF-Punkte mit dem vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds vorläufig festgelegten Eurowert je LDF-Punkt.

(3) Die Höhe der LKF-Gebührensätze richtet sich nach der Dotation des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds im LKF-Kern- und Steuerungsbereich und nach der Summe der gesamten abgerechneten LDF-Punkte und ermittelt sich als Produkt der für den einzelnen Patienten ermittelten LDF-Punkte mit dem vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds festgelegten Eurowert je LDF-Punkt.

## § 49 f Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz

(1) Der Schillingwert je LDF-Punkt als Grundlage für die Ermittlung der kostendeckenden LKF-Gebühr ist vom Rechtsträger für die Voranschläge und für die Rechnungsabschlüsse zu ermitteln. Auslagen, die sich durch die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Krankenanstalt ergeben, ferner Abschreibungen vom Wert der Liegenschaft sowie Pensionen, der klinische Mehraufwand und Zahlungen der ärztlichen Honorare an die Ärzte dürfen der Berechnung des Schillingwertes je LDF-Punkt als Grundlage für die Ermittlung der LKF-Gebühr nicht zugrunde gelegt werden.

(1) Der Eurowert je LDF-Punkt als Grundlage für die Ermittlung der kostendeckenden LKF-Gebühr ist vom Rechtsträger für die Voranschläge und für die Rechnungsabschlüsse zu ermitteln. Auslagen, die sich durch die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Krankenanstalt ergeben, ferner Abschreibungen vom Wert der Liegenschaft sowie Pensionen, der klinische Mehraufwand und Zahlungen der ärztlichen Honorare an die Ärzte dürfen der Berechnung des Eurowertes je LDF-Punkt als Grundlage für die Ermittlung der LKF-Gebühr nicht zugrunde gelegt werden.

## § 49 g Abs. 2 NÖ Krankenanstaltengesetz

(2) Die Pflegegebühren für das folgende Jahr sind nach den Ansätzen des allgemeinen Teiles des Voranschlages so zu ermitteln, dass sie dem auf Schilling aufgerundeten Tagesdurchschnitt der auf einen Patienten entfallenden Betriebsauslagen nach Abzug aller anderen Einnahmen entsprechen. Folgende Aufwendungen sind den Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse nicht zugrunde zu legen:

(2) Die Pflegegebühren für das folgende Jahr sind nach den Ansätzen des allgemeinen Teiles des Voranschlages so zu ermitteln, dass sie dem auf Euro aufgerundeten Tagesdurchschnitt der auf einen Patienten entfallenden Betriebsauslagen nach Abzug aller anderen Einnahmen entsprechen. Folgende Aufwendungen sind den Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse nicht zugrunde zu legen:

## § 70 Abs. 2 1. Satz NÖ Krankenanstaltengesetz

(2) Für die Jahre 1998 bis einschließlich 2004 sind diese Beträge des Landes Niederösterreich im jeweiligen Rechnungsjahr monatlich mit 80 % zu bevorschussen.

(2) Diese Beträge des Landes Niederösterreich sind im jeweiligen Rechnungsjahr monatlich mit 80 % zu bevorschussen.

## § 70 Abs. 4 NÖ Krankenanstaltengesetz

(4) Das Land Niederösterreich hat den Trägern öffentlicher Krankenanstalten gemäß Abs. 1 bei der Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung ihrer Krankenanstalten nach Maßgabe eines sachbezogenen Raumordnungsprogrammes durch die Gewährung eines Beitrages bis zu 60 v.H. des Aufwandes zu unterstützen. Allfällige Zuwendungen Dritter, nicht jedoch jene des NÖ Krankenanstaltensprengels, sind vom Aufwand in Abzug zu bringen. Die in § 87 Abs. 2 genannten Gemeindeverbände hat das Land durch Gewährung eines Beitrages von 80 v.H. dieses

(4) Das Land Niederösterreich hat die Träger öffentlicher Krankenanstalten bei der Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung ihrer Krankenanstalten durch die Gewährung eines Beitrages bis zu 60 % des Aufwandes nach Maßgabe des NÖ Krankenanstaltenplanes (§ 21 a) zu unterstützen. Zuwendungen einschließlich angebotener Darlehen von Seiten des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung von Krankenanstalten sowie ebensolche Zuwendungen sonstiger Dritter, nicht jedoch jene

Aufwandes zu unterstützen.

des NÖ Krankenanstaltensprengels, sind vom Aufwand in Abzug zu bringen. In gleicher Weise hat das Land die in § 87 Abs. 2 genannten Gemeindeverbände durch Gewährung eines Beitrages von 80 % dieses Aufwandes zu unterstützen.

### § 72 Abs. 2 1. Satz NÖ Krankenanstaltengesetz

(2) Für die Jahre 1998 bis einschließlich 2004 sind diese Beträge des NÖ Krankenanstaltensprengels im jeweiligen Rechnungsjahr mit 80 % zu bevorschussen.

(2) Diese Beiträge des NÖ Krankenanstaltensprengels sind im jeweiligen Rechnungsjahr mit 80 % zu bevorschussen.

### § 72 Abs. 3 NÖ Krankenanstaltengesetz

(3) Der NÖ Krankenanstaltensprengel hat den Trägern der im § 70 genannten Krankenanstalten, soweit der Träger nicht das Land Niederösterreich ist, einen Beitrag zum Aufwand für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung dieser Krankenanstalten bis zu 20 v.H. des Aufwandes zu leisten, sofern das Land Niederösterreich einen mindest gleich hohen Beitrag erbringt. Allfällige Zuwendungen Dritter, nicht jedoch des Landes Niederösterreich, sind vom Aufwand in Abzug zu bringen. Den in § 87 Abs. 2 genannten Gemeindeverbänden hat der NÖ Krankenanstaltensprengel 20 v.H. dieses Aufwandes zu ersetzen. Schließlich kann der NÖ Krankenanstaltensprengel gemäß § 1357 ABGB eine Darlehenshaftung oder eine sonstige Haftung, welche die Gesamtkosten einer Darlehenshaftung nicht übersteigen darf, für die gänzliche oder teilweise Finanzierung des Trägeranteiles am Aufwand für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung ihrer Krankenanstalten übernehmen, sofern das Land Niederösterreich die Haftung zumindest im gleichen Umfang übernimmt. Voraussetzung dafür ist die Feststellung der Landesregierung, dass der Träger der Krankenanstalt finanziell nicht in der Lage ist, seinen Anteil an diesem Aufwand zur Gänze oder zum Teil aufzubringen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Feststellung der Landesregierung besteht nicht.

(3) Der NÖ Krankenanstaltensprengel hat den Trägern der im § 70 genannten Krankenanstalten, soweit der Träger nicht das Land NÖ ist, einen Beitrag zum Aufwand für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung dieser Krankenanstalten bis zu 20 % des Aufwandes zu leisten, sofern das Land NÖ einen mindestens gleich hohen Beitrag erbringt. Zuwendungen einschließlich angebotener Darlehen von Seiten des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung von Krankenanstalten sowie ebensolche Zuwendungen sonstiger Dritter, nicht jedoch jene des Landes NÖ, sind vom Aufwand in Abzug zu bringen. In gleicher Weise hat der NÖ Krankenanstaltensprengel den in § 87 Abs. 2 genannten Gemeindeverbände 20 % dieses Aufwandes zu ersetzen. Schließlich kann der NÖ Krankenanstaltensprengel gemäß § 1357 ABGB eine Darlehenshaftung oder eine sonstige Haftung, welche die Gesamtkosten einer Darlehenshaftung nicht übersteigen darf, für die gänzliche oder teilweise Finanzierung des Trägeranteiles am Aufwand für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung ihrer Krankenanstalten übernehmen, sofern das Land Niederösterreich die Haftung zumindest im gleichen Umfang übernimmt. Voraussetzung dafür ist die Feststellung der Landesregierung, dass der Träger der Krankenanstalt finanziell nicht in der Lage ist, seinen Anteil an diesem Aufwand zur Gänze oder zum Teil aufzubringen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Feststellung der Landesregierung besteht nicht.

### § 72 a NÖ Krankenanstaltengesetz

(1) Für die als dislozierte Betriebsstätte des a.ö. | (1) Für den Um-, Zu- und Ausbau der Standorte

KH Mistelbach errichtete Tagesklinik Gänserndorf leistet das Land NÖ 60 %, der NÖ Krankenanstaltensprengel 20 % und die Stadtgemeinde Gänserndorf 20 % des Errichtungsaufwandes. Allfällige Zuwendungen Dritter sind vom Aufwand in Abzug zu bringen. Der Gemeindeverband a.ö. KH Mistelbach hat keinen Anteil am Errichtungsaufwand der Tagesklinik Gänserndorf zu tragen.

(2) Für den Um-, Zu- und Ausbau der Standorte Allentsteig und Eggenburg des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel leisten das Land NÖ jeweils 60 %, der NÖ Krankenanstaltensprengel jeweils 20 % und die Standortgemeinden Allentsteig und Eggenburg je 20 % des Errichtungsaufwandes. Allfällige Zuwendungen Dritter sind vom Aufwand in Abzug zu bringen.

(3) Abweichend von § 49e haben das Land Niederösterreich und der NÖ Krankenanstaltensprengel zu je 50 % eine allfällige Unterdeckung, die sich aus dem Betrieb der Tagesklinik Gänserndorf ergibt, dem Rechtsträger zu ersetzen.

(4) Abweichend von § 49e haben das Land Niederösterreich und der NÖ Krankenanstaltensprengel zu je 50 % eine allfällige Unterdeckung, die sich aus dem Betrieb der Standorte Allentsteig und Eggenburg des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel ergibt, selbst zu tragen.

(5) Voraussetzung für die Sonderfinanzierung gemäß Abs. 3 ist die Übernahme der Rechtsträgerschaft vom Land Niederösterreich und dem NÖ Krankenanstaltensprengel und gemäß Abs. 4 die Übertragung der Rechtsträgerschaft auf das Land Niederösterreich und den NÖ Krankenanstaltensprengel. Bei der Ausübung der Rechtsträgerfunktion können sich das Land NÖ und der NÖ Krankenanstaltensprengel eines anderen Rechtsträgers einer NÖ Fondskrankenanstalt oder eines Krankenanstaltenverbandes bedienen.

Allentsteig und Eggenburg des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel leisten das Land NÖ jeweils 60 %, der NÖ Krankenanstaltensprengel jeweils 20 % und die Standortgemeinden Allentsteig und Eggenburg je 20 % des Errichtungsaufwandes. Allfällige Zuwendungen Dritter einschließlich angebotener Darlehen von Seiten des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung von Krankenanstalten sowie ebensolche Zuwendungen sonstiger Dritter, sind vom Aufwand in Abzug zu bringen.

(2) Abweichend von § 49e haben das Land Niederösterreich und der NÖ Krankenanstaltensprengel zu je 50 % eine allfällige Unterdeckung, die sich aus dem Betrieb der Tagesklinik Gänserndorf ergibt, dem Rechtsträger zu ersetzen.

(3) Abweichend von § 49e haben das Land Niederösterreich und der NÖ Krankenanstaltensprengel zu je 50 % eine allfällige Unterdeckung, die sich aus dem Betrieb der Standorte Allentsteig und Eggenburg des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel ergibt, selbst zu tragen.

(4) Voraussetzung für die Sonderfinanzierung gemäß Abs. 2 ist die Übernahme der Rechtsträgerschaft vom Land Niederösterreich und dem NÖ Krankenanstaltensprengel und gemäß Abs. 3 die Übertragung der Rechtsträgerschaft auf das Land Niederösterreich und den NÖ Krankenanstaltensprengel. Bei der Ausübung der Rechtsträgerfunktion können sich das Land NÖ und der NÖ Krankenanstaltensprengel eines anderen Rechtsträgers einer NÖ Fondskrankenanstalt oder eines Krankenanstaltenverbandes bedienen.

